

Satzung des Turnvereins Bitz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Bitz e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Albstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Errichtung von Sportanlagen und der Jugendarbeit. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindliche Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich am sportlichen Geschehen beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Abs.2 nicht mehr erfüllen und einen schriftlichen Antrag auf passive Mitgliedschaft beim Turnrat gestellt haben
4. Fördermitglieder sind bereit, den Verein mit ihren regelmäßigen Beiträgen finanziell zu unterstützen
5. Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Turnrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

Satzung des Turnvereins Bitz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Bitz e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Albstadt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, der Errichtung von Sportanlagen und der Jugendarbeit. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindliche Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich persönlich am sportlichen Geschehen beteiligen oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Abs.2 nicht mehr erfüllen und einen schriftlichen Antrag auf passive Mitgliedschaft beim Turnrat gestellt haben
4. Fördermitglieder sind bereit, den Verein mit ihren regelmäßigen Beiträgen finanziell zu unterstützen
5. Mitglieder und Nichtmitglieder können vom Turnrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein oder eines seiner Organe richtet. Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen einer Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Turnrat. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand oder den Turnrat schriftlich mitzuteilen, wobei eine Begründung auch im Falle der Ablehnung nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Turnrats kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen und zwar ab Eingang des Aufnahmeantrags.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, dem Turnrat oder einem Turnratsmitglied. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zulässig. Die Austrittserklärung muss also spätestens am 30. September des Kündigungsjahres einem der vorgenannten Empfänger zugehen. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Turnrates mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, gegen dessen Interessen verstoßen oder dessen Ansehen geschädigt hat,
 - b) mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags trotz mindesten zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist; der Ausschluss darf frühestens beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat erfolglos verstrichen ist.Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied, ggf. auch dessen gesetzlichem Vertreter, unter Setzung einer Frist von mindesten einer Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss, der dem Betroffenen, ggf. auch dessen gesetzlichem Vertreter mit Begründung schriftlich bekanntzumachen ist, kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.
4. Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung eines Antrags-, Diskussion- und Stimmrechts an Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die passiven Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den aktiven Mitgliedern über den WLSB.
5. Für Fördermitglieder besteht kein Versicherungsschutz über den WLSB

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragspflicht, die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Turnrat
- c) die Hauptversammlung

§ 10

Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste, der zweite und der dritte Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstands wahrzunehmen.
2. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter verpflichtet, die Aufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan eigenständig und selbstverantwortlich zu führen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt einer der Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge dessen Aufgaben.
3. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
4. Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und hinsichtlich Rechtsgeschäften und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 1.000 EURO nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Turnrat tätig zu werden.

Hauptversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen, falls eine vorzeitige Ersatzwahl überhaupt für erforderlich gehalten wird. In jedem Fall dauert das Amt des ersatzweise Gewählten nur bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit turnusmäßig anstehender Wahl des Turnrates.

§ 13

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist neben der sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Turnrat wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassenberichts und Kassenabschluss des Kassiers, der Jahresberichte der Abteilungsleiter und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Turnrates,
 - c) die Wahl und die eventl. Abberufung des Vorstands, der übrigen Turnratsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr statt. Die Einberufung hat vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Bitz z erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
3. Die Tagesordnung wird vom Turnrat oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekanntgegeben werden. Wird hiervon abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekanntgegeben worden waren. Bei Bekanntgabe einer Satzungsänderung oder Neufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Falle hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Hauptversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Hauptversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegeben gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Hauptversammlung auf der Tagesordnung standen.
5. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sind keine Vorstandmitglieder anwesend, bestimmen die anwesenden Turnratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ist kein einziges Turnratsmitglied anwesend, bestimmt die Hauptversammlung aus ihren Reiheneinen Versammlungsleiter. Bei Wahl kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlleiter oder einem Wahlausschuss

übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. der Wahlausschuss. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei der Wahl mit zwei oder mehr Kandidaten Stimmgleichheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt auch der Wiederholungswahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr einschließlich der Passiven-, Förder- und Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe sind also nicht zulässig.
8. Über die Hauptversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn der Turnrat dies beschließt oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Turnrat berechtigt, die außerordentliche Hauptversammlung selbst einzuberufen. Für außerordentliche Hauptversammlungen gelten die vorstehenden allgemeinen und die für ordentliche Hauptversammlungen getroffenen Regelungen entsprechend. Lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei Wochen nur drei Tage.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Turnrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter und die Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt oder von der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden.
5. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

